

Urschrift

Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung
im Saal des Pfarr- und Gemeindezentrum

am 01.06.2023

I. Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)
2.	Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen
3.	Vollzug der Baugesetze - Errichtung einer Jurte als Schutzhütte für den Waldkindergarten (Fl.Nr. 2655, Gemarkung Pähl)
4.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid; Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage (Fl.Nr. 129/2, 131/1, Gemarkung Pähl)
5.	Feststellung der Jahresrechnung 2022 nach örtlicher Rechnungsprüfung und Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO
6.	Erschließung der "Bergstraßen" - Klarstellung des Abwägungsbeschlusses gemäß § 125 Abs. 2 BauGB
7.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

ANWESEND

Name

Bemerkung

Vorsitzender

Ursula Herz

Mitglieder

Thomas Baierl

Daniel Bittscheidt

Torsten Blaich

Mirja Mattes

Helmut Mayr

Gerhard Müller

Irene Popp

Martin Promberger

Johanna Spiel

Franz Wörl

ab 19:35 Uhr (vor erstem
TOP während Rede Bgm.
Grünbauer)

Abwesend (entschuldigt)

Werner Grünbauer
Richard Graf
Claudia Klafs
Andreas Ottinger

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 29.06.2023 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 29.06.2023 ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr eröffnet und um 20:20 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Ursula Herz
2. Bürgermeisterin

Christiane Singer

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 29.06.2023.

Begrüßung

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 29.06.2023 mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)

Sachverhalt:

Nachrichtlich: vor dem ersten TOP hat sich Bürgermeister Werner Grünbauer, dessen Amtszeit am 26.06.2023 endet, von dem Gemeinderäten sowie der zweiten Bürgermeisterin und Verwaltung verabschiedet.

Genehmigung des Protokolls (öffentlich) vom 11.05.2023.

Beschluss:

Das Protokoll (öffentlich) vom 11.05.2023 wird genehmigt.

Abstimmung
11 : 0

2. Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

Sachverhalt:

Gemäß Art. 52 Abs. 3 GO sind in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Aus der Sitzung am 11.05.2023 sind **keine** Beschlüsse bekannt zu geben.

3. Vollzug der Baugesetze - Errichtung einer Jurte als Schutzhütte für den Waldkindergarten (Fl.Nr. 2655, Gemarkung Pähl)

Sachverhalt:

Bauantrag für die Errichtung einer Jurte als Schutzunterkunft sowie zwei Trockentoiletten für den Waldkindergarten auf Fl.Nr. 2655, Gemarkung Pähl.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich und das Bauvorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB privilegiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung einer Jurte als Schutzunterkunft sowie zwei Trockentoiletten auf Fl.Nr. 2655, Gemarkung Pähl zu.

Abstimmung

11 : 0

4. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid; Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage (Fl.Nr. 129/2, 131/1, Gemarkung Pähl)

Sachverhalt:

Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage (Fl.Nr. 129/2 und Fl.Nr. 131/1, Gemarkung Pähl).

Die Grundstücke Fl.Nrn. 129/2 und 131/1, Gemarkung Pähl befinden sich im unbeplanten Innenbereich und sind nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt bei den Varianten 1 und 2 den jeweiligen Fragen Nr. 1 bis 7 zu.

Bei Variante 1 stimmt der Gemeinderat zusätzlich der Frage Nr. 8 zu.

Abstimmung

11 : 0

Beschluss:

Frage Nr. 8 (Baumfällung) entfällt, da in der Gemeinde keine Baumschutzverordnung erlassen wurde.

Frage Nr. 9 (Abstandsflächen) gilt für beide Varianten. Der Gemeinderat stimmt hier ebenfalls zu.

Abstimmung

11 : 0

5. Feststellung der Jahresrechnung 2022 nach örtlicher Rechnungsprüfung und Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO

Sachverhalt:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 vom Donnerstag, 13. April 2023 wurde bekannt gegeben.

Die Anlagen zum Tagesordnungspunkt setzen sich wie folgt zusammen:

- Überschreitungsliste (AKDB) für das HH Jahr 2022
- Stand der allg. Rücklage zum Jahresende 2022
- Stand der Schulden zum Jahresende 2022
- Protokoll des RPA für das HH Jahr 2022

- Rechenschaftsbericht für HH Jahr 2022

Die aus der Anlage ersichtlichen ungedeckten Haushaltsüberschreitungen sind gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich zu genehmigen.

Die Jahresrechnung 2022 wird festgestellt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf € 6.036.374,86
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf € 1.890.298,59

und somit insgesamt auf € 7.926.673,45

Im Haushaltsjahr 2022 wurden keine Haushaltsreste gebildet.

Die beigefügte Niederschrift über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Gleichzeitig wird die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

GR Müller erläutert den Gemeinderäten in Stellvertretung für die RPA-Vorsitzende Frau Klafs das Ergebnis der Rechnungsprüfung. Es hat bei der Prüfung keinerlei Beanstandungen gegeben.

Beschluss:

Gegen den Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 vom Donnerstag, 13. April 2023 werden keine Einwendungen erhoben.

Die Jahresrechnung wird hiermit festgestellt.

**Abstimmung
11 : 0**

Beschluss:

Die angefallenen ungedeckten Haushaltsüberschreitungen werden gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO wird hiermit erteilt.

**Abstimmung
11 : 0**

6. Erschließung der "Bergstraßen" - Klarstellung des Abwägungsbeschlusses gemäß § 125 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

In der GR-Sitzung am 04.04.2019 wurde bezüglich der Erschließung der sog. „Bergstraßen“ (Alpspitz-, Kreuzeck-, Wank- und Zugspitzstraße) ein Abwägungsbeschluss gefasst.

Der Beschluss bedarf noch einer Klarstellung:

Die Gemeinde Pähl hat 2020 die sog. „Bergstraßen“ (Alpspitz-, Kreuzeck-, Wank- und Zugspitzstraße) hergestellt. Nach § 125 Abs. 1 BauGB setzt die Herstellung von Erschließungsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 BauGB einen Bebauungsplan voraus. Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, so dürfen nach § 125 Abs. 2 BauGB diese Anlagen nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen.

Hiernach sind insbesondere die Belange der Wohnbevölkerung, die Belange des Umweltschutzes und die Belange des Verkehrs zu berücksichtigen. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Vorliegend handelt es sich bei den „Bergstraßen“ um bereits seit längerem bestehende Straßen. Die Straßen sind größtenteils beidseitig bebaut, nur im südlichen Drittel der Zugspitzstraße besteht eine nur einseitige Bebauung. Der Straßenverlauf ist durch die Bebauung im Wesentlichen vorgegeben.

Der Ausbau erfolgte auf der vorhandenen Trasse. Grunderwerbungen sind nur im geringen Umfang erforderlich. Die Bergstraßen wurden mit einer durchschnittlichen Breite von 4,80 Metern hergestellt.

Unter Beachtung des zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrs und des – hier eher geringen Durchgangsverkehrs – ist ein Ausbau in der gewählten Breite erforderlich, aber auch ausreichend. Am nördlichen Beginn der Zugspitzstraße wurde zudem ein Gehweg angelegt, um Fußgänger vor einbiegenden Fahrzeugen zu schützen.

In der Alpspitzstraße befindet sich kein Wendehammer. Ein solcher konnte nicht errichtet werden, da der hierfür erforderliche Grund nicht zur Verfügung stand und die Gemeinde auch keinen Grund erwerben konnte. Unter Berücksichtigung der eher geringen Anzahl der durch die Alpspitzstraße erschlossenen Grundstücke, der Grundstücksnutzung (keine Gewerbegrundstücke) und des von den Grundstücken ausgehenden regelmäßigen Kraftwagenverkehrs konnte von der Anlegung einer Wendeanlage abgesehen werden. Für die Anlieger besteht die Möglichkeit auf den Garagenflächen zu wenden. Entsprechendes gilt für Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge. Von der Müllabfuhr haben sich seit dem Bestehen der Alpspitzstraße nie Probleme ergeben. Davon abgesehen wäre es den Anliegern zumutbar, die Mülltonnen bis zur Zugspitzstraße zu verbringen.

Mithin ist festzustellen, dass die Straßenbaumaßnahme mit den öffentlichen und den privaten Belangen in Einklang steht. Die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 BauGB sind daher erfüllt.

Beschluss:

Als Voraussetzung für die rechtmäßige Herstellung der Erschließungsanlage „Bergstraßen“, wird die oben dargestellte Abwägung (§ 1 Abs. 4 bis 7 BauGB) beschlossen.

Die Erschließungsanlage „Bergstraßen“ entspricht den Anforderungen des § 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB.

Abstimmung

9 : 0

GR Baierl und GR Mayr sind aufgrund persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 GO von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

7. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

Sachverhalt:

1. Zweiter Bürgermeisterin Herz:

- Frage an die Freien Wähler Pähl-Fischen: wann soll das Ratsbegehren (Schule- / Rathausneubau) auf die TO genommen werden? GR Blaich: Der Antrag soll erstmal ruhen, bis der neue Bgm. im Amt ist. Die FW melden sich, wenn der Antrag auf die TO genommen werden soll.

- Einladung des SC Fischen zur 50-Jahr-Feier am 15.07.23 sowie Einladung der Kirchenverwaltung zur Fronleichnamsprozession am 08.06.23.

- neue Belegungsübersicht des KiGa Fischen liegt vor. GR Blaich schlägt vor, dass Prognosetool zu nutzen oder regelmäßige Elternbefragungen durchzuführen um den zukünftigen Bedarf an Plätzen abschätzen zu können. GR Bittscheidt schlägt vor, dass die KiTa's die Anmeldungen gegenüber der Verwaltung offen legen müssen, um einen Überblick über Doppelanmeldungen zu erhalten und auch, welche Kinder abgelehnt werden. Zweite Bgm. Herz antwortet, dass die Gemeinde hier kein Recht hat sich einzumischen. GR Baierl möchte über diesen Punkt gesondert im GR beraten. Außerdem sollte der Wunsch des GR zur Offenlegung ins Jahressprach mit St. Simpert genommen werden.

2. GR Mayr; noch immer kein Seifenspender im Leichenhaus Pähl

GR Mayr bemängelt, dass noch immer kein Seifenspender im Leichenhaus Pähl vorhanden ist. Da die zur Verfügung gestellte Seifenflasche offensichtlich entwendet wurde, soll ein fest installierter Seifenspender angebracht werden.

3. Zweite Bürgermeisterin Herz; Weideschutzgebiete

Zweite Bürgermeisterin Herz informiert, dass die Gemeinde dem LRA bis 12.06.23 die beweideten Flächen zur Ausweisung eines Weideschutzgebietes melden soll. Diese sind aber der Verwaltung nicht (vollständig) bekannt. Der GR ist dafür, dass das gesamte Gemeindegebiet als Weideschutzgebiet im LRA gemeldet wird.

4. GSL Christiane Singer; Verkehrsspiegel

Frau Singer informiert den GR darüber, dass der Verkehrsspiegel (siehe Beschluss 11.05.20203; Befreiung von den Festsetzungen des BPlanes Östl. der Wielenbacher Straße) auf gemeindlichem Grund stehen wird und hierfür eine entsprechende Dienstbarkeit vorbereitet wird. Von Seiten des GR steht hier nichts entgegen.